

Hinweise zu den Versetzungsentscheidungen und
zum freiwilligen Wiederholen eines Schuljahrgangs
am Ende des Schuljahres

H.-Lamprecht-Str. 2
27442 Gnarrenburg
Tel.: 04763-284
Fax: 04763-627128
E-Mail: info@oberschule.gnbg.de
www.oste-hamme-schule.de

Gnarrenburg, 29. Mai 2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

untenstehende Hinweise zu den Versetzungsentscheidungen am Ende dieses Schuljahres sowie zum freiwilligen Wiederholen eines Schuljahrgangs möchte ich Ihnen gerne zukommen lassen:

- Die Versetzungsrregelung bleibt grundsätzlich wie gehabt bestehen:

Versetzungsrregelungen in der Oberschule

(Bezug: Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen, Stand: 02/ 2018)

Die Ausgleichsregelungen sind „Kann-Bestimmungen“

Ausgleichsfächer können alle diejenigen sein, die lt. Stundentafel maximal um eine Stunde geringer sind als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches.

Am Ende von Klasse 7-9 in der Oberschule (am Ende von Klasse 5 und 6 rücken alle SchülerInnen auf)
1x5 ohne Ausgleich
2x5 Ausgleich mit 2x3,
3x5 (dabei aber nur 1x De, En, Ma) Ausgleich mit 3x3
1x6 Ausgleich mit 1x2 oder 2x3
1x6 und 1x5 (dabei aber nur 1x De, En, Ma) Ausgleich mit 1x2 und 1x3 oder 3x3
-Ausgleich für 5en in G-Kursen oder 5en in Fächern ohne Kurs können auch 4en in E-Kursen sein
-Ausgleich für 1x5 im E-Kurs oder G-Kurs oder im Fach ohne Kurs kann auch 1x4 im Z-Kurs
-2x5 in 2 E-Kursen: Kein Ausgleich nötig, aber im Protokoll und Zeugnis unter Bemerkungen: „... nimmt im nächsten SJ ... am G-Kurs ... teil.“

In den Gymnasialzweig
ab 7 versetzt, wenn*

1 x 5 ohne Ausgleich 2 x 5 Ausgleich mit 2 x 3 1x 6 Ausgleich mit 1x 2 oder 2x 3
überw. G-Kurse: Ø2,0, Frz./Spn: 3, Rest: Ø2,5 überw. E-Kurse: Ø2,4, Frz./Spn: 3, Rest: Ø2,5 überw. Z-Kurse: Ø4,0, Frz./Spn: 3, Rest: Ø2,5

Wird in einem Fach ein Kurs mit einer anderen Anspruchsebene besucht, wird die Note entsprechend um eine bzw. zwei Noten runtergesetzt.

Am Ende von Klasse 7-9 in der Gymnasialklasse
1 x 5 ohne Ausgleich
2 x 5 Ausgleich mit 2 x 3
1x 6 Ausgleich mit 1x 2 oder 2x 3

- Am Ende dieses Schuljahres 2020/2021 gibt es darüber hinaus einige besondere Regelungen:

1. Wird ein Fach nur im 2. Halbjahr unterrichtet und mit schwächer als „ausreichend“ bewertet, so ist diese Note nicht versetzungsrelevant. Das Fach kann aber bei einer Bewertung mit mindestens „befriedigend“ als Ausgleichsfach herangezogen werden.
2. Kann eine Versetzung unter Anwendung der Ausgleichsregel ermöglicht werden, so wird ohne die übliche Abwägung, ob eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Jahrgang erwartet werden kann, die Versetzung automatisch zuerkannt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn zwei mangelhafte Noten durch zwei ausgleichsfähige Fächer mit mindestens befriedigenden Leistungen ausgeglichen werden können.
3. Sind keine ausgleichsfähigen Noten vorhanden, so besteht in diesem Schuljahr automatisch die Möglichkeit einer Nachprüfung. Die Modalitäten einer Nachprüfung werden im Rahmen einer eingehenden Beratung durch die Schule individuell erklärt.

4. Wenn der für den Übergang in den Gymnasialzweig erforderliche Notendurchschnitt (siehe oben) nicht erreicht wird, kann eine Zusatzleistung (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit oder fachpraktische Arbeit) in einem maßgeblichen Fach erbracht werden. Auch hier werden die konkreten Modalitäten im Rahmen einer eingehenden Beratung durch die Schule individuell geklärt.
- Grundsätzlich besteht in diesem Schuljahr das Problem, dass Versetzungswarnungen, die zum Halbjahreswechsel Ende Januar ausgesprochen wurden, aufgrund der besonderen Lernumstände nicht wie gewohnt begegnet werden kann. Die Lehrkräfte sind sich dieses Umstandes bewusst und sind gehalten, die pädagogischen Ermessensspielräume bei der Erteilung einer versetzungsrelevanten Note in diesem Schuljahr in besonderem Maße zu nutzen, damit den SchülerInnen keine Nachteile durch die Gesamtsituation entstehen. Aufgabe der SchülerInnen ist es andererseits, sich in diesem Schuljahr in besonders intensiver Weise darum zu bemühen, Leistungen zu erbringen, die eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ ermöglicht. Bei einem Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachlehrkraft.
 - **Freiwilliges Zurücktreten bzw. Wiederholen des Schuljahrgangs:** Die Teilnahme am Unterricht im nächsthöheren Jahrgang ist trotz Versetzung nicht in allen Fällen empfehlenswert:
 - Sollten Leistungen in mehr als einem Fall schwach ausreichend oder schwächer bewertet worden sein und die zuständigen Fachlehrkräfte Probleme hinsichtlich der erfolgreichen Mitarbeit sehen, kann das freiwillige Wiederholen eines Jahrgangs ein geeignetes Mittel sein, um den weiteren Bildungsgang in den nächsten Jahren positiv zu beeinflussen.
 - Ebenfalls kann ein freiwilliges Wiederholen sinnvoll sein, wenn SchülerInnen aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen sind.
 - Auch für SchülerInnen, die keinen Abschluss erlangen konnten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, ist das Wiederholen des 9. oder 10. Schuljahrgangs möglich.

Sollten Sie den Wunsch haben, dass Ihr Kind das Schuljahr freiwillig wiederholt, senden Sie bitte einen formlosen Antrag bis zum 01.06.2021 an die Klassenlehrkraft Ihres Kindes. Die Klassenkonferenz wird über den Antrag entscheiden.

Sollten die Lehrkräfte Ihres Kindes das Gefühl haben, dass ein freiwilliges Wiederholen sinnvoll ist, werden Sie von der Klassenlehrkraft kontaktiert.

Abschließend sende ich Ihnen meine besten Wünsche und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Astrid Junge

(Oberschulrektorin)